

**Erläuterungen des Kreiskämmerers Klaus Eckl
zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2021
des Rheinisch Bergischen Kreises
am 14.01.2021**

(es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Herr Landrat,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

die seit nunmehr zehn Monaten bestehende Covid-19-Pandemie hat neben allen persönlichen Einschränkungen auch massiven Einfluss auf die öffentlichen Finanzen genommen. Ausgehend von bereits erkennbaren finanziellen Auswirkungen enthält die Haushaltplanung darüber hinaus überdurchschnittlich viele Unwägbarkeiten für die Zukunft. Eine der Wichtigsten ist dabei die Frage, wie lange die Pandemie Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen unseres Landes und damit Einfluss auf die Steuerertragssituation des Staates nehmen wird. Wenn man hierzu die Orientierungsdaten des Landes NRW zugrunde legt, werden aus Sicht des Kreises die Umlagegrundlagen über mehrere Jahre hinweg eine nicht unerhebliche Niveauverschiebung nach unten nach sich ziehen. Um trotz der enormen finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie einen halbwegs verlässlichen Haushalt aufstellen zu können, hat deshalb der Landesgesetzgeber die Kommunen dazu verpflichtet, die finanziellen Belastungen der Pandemie bilanziell zu isolieren. Hierdurch erhält man einen Blick auf den Ergebnisplan als hätte es keine finanziellen pandemischen Auswirkungen gegeben. Dieses Instrument hilft uns über die Pandemie hinaus einen klaren Blick auf finanzielle Strukturen der Kommunalhaushalte zu behalten. Aber – das muss man in diesem Zusammenhang auch deutlich heraus stellen – handelt es sich um keine echte Entlastungsmaßnahme des Haushaltes, da die kommunalen Haushalte ab dem Haushaltsjahr

2025 durch die darauf zu erfolgende Abschreibung zusätzlich belastet werden. Abhängig von einer noch zu treffenden Entscheidung des Kreistags über die Laufzeit der Abschreibung kann dann diese Abschreibung der aufgelaufenen Covid-19-Verschuldung auf bis zu 50 Jahre verteilt werden.

Unabhängig von der gerade dargestellten Covid-19-Problematik gilt es nun den normalen, von Covid-19 unbelasteten Haushalt zu betrachten. Aufgrund einer noch vorhandenen Ausgleichsrücklage konnte der Kreishaushalt in den vergangenen Jahren durchgehend mit einem Fehlbedarf genehmigungsfähig geplant werden. So wurde der Haushaltsplan 2020 zuletzt noch mit einem Fehlbedarf von rd. 4,8 Mio. € verabschiedet. Bereits zu diesem Zeitpunkt wies die mittelfristige Finanzplanung dieses Haushaltes für das Jahr 2021 bei unverändertem Kreisumlagesatz bereits einen Fehlbedarf von rd. 8,0 Mio. € aus. Diese bereits im letzten Jahr erkennbare Steigerung ist einerseits in einer durch den Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes beschlossenen Umlagesatzerhöhung von 0,6%-Punkte auf 15,7 % und andererseits durch einen weiteren Ertragsverlust im Rahmen der vom Bund gewährten 5-Mrd. €-Entlastung begründet. Diese vom Bund gewährten Mittel werden in Form eines höheren Umsatzsteueranteils an die kreisangehörigen Kommunen umgeleitet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Planung des Haushaltsjahres 2021 ergaben sich weitere Mehraufwendungen im Bereich des Rettungsdienstes und im Sozialbereich für Hilfen zum Lebensunterhalt und der Pflege sowie weitere kleinere Anpassungen in verschiedenen Budgets, so dass sich das strukturelle Defizit des Kreishaushaltes aktuell auf rd. 12 Mio. € erhöht hat.

Wenn man dann noch berücksichtigt, dass die in den Jahren 2010 – 2016 erfolgte Strukturanalyse ein jährliches Einsparvolumen von rd. 6,3 Mio. € erzielt hat und das darüber hinaus die im Rahmen des strategischen Aufgabenmanagements vereinbarte Haushaltsentlastung von insgesamt 3,5 Mio. € bereits in dieser Haushaltsplanung berücksichtigt ist, wird die schwierige finanzielle Situation des Kreishaushaltes durch das vorhandene strukturelle Defizit noch einmal deutlicher. Diese Konsolidierungsmaßnahmen lassen sich nicht beliebig wiederholen und steigern, zumal die Aufgabenstruktur des Kreises, deren Finanzierung über den Kreishaushalt sicherzustellen ist, in hohem Maße gesetzlich verpflichtend vorgegeben wird. Aufgabenoptimierungen und

Verbesserungspotentiale durch kontinuierliche Überprüfung der vorhandenen Prozesse werden weiterhin durch die Verwaltung verfolgt.

Da den Kreisen kein eigenes Steuerrecht zusteht, können Umlageverbände, wie der Kreis einer ist, bei einem strukturellen Defizit in letzter Konsequenz nur mit einer Umlagesatzerhöhung reagieren. Die Verwaltung schlägt daher für den Haushaltsentwurf 2021 eine Kreisumlagesatzerhöhung vor. Im Rahmen der dieser Einbringung vorangehenden Benehmensherstellung der kreisangehörigen Kommunen wurde kreisseitig zunächst eine Kreisumlagesatzerhöhung von 2,5%-Punkten vorgeschlagen. Diese Erhöhung orientierte sich an dem strukturellen Defizit von rd. 12 Mio. €. Der aus der Umlagesatzerhöhung resultierende Mehrertrag von rd. 10,8 Mio. € würde somit den Fehlbedarf auf 1,2 Mio. € reduzieren.

Wie Sie der Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen, die der Kreistagsvorlage zur Einbringung des Haushaltes beigefügt ist, entnehmen können, ist eine Kreisumlagesatzerhöhung nachvollziehbar nicht sehr beliebt. Die kreisangehörigen Kommunen haben darin Optionen aufgezeigt, mit dem Ziel eine Kreisumlagesatzerhöhung zu vermeiden. Dabei stehen der restliche Einsatz der Ausgleichsrücklage oder eine Erhöhung der Corona Belastungen im Vordergrund. Beide Maßnahmen reduzieren nicht das strukturelle Defizit und haben dazu noch weitere Nebenwirkungen.

Vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2020 beträgt die Ausgleichsrücklage derzeit rd. 14,4 Mio. €. Würde man das strukturelle Defizit mit dieser Ausgleichsrücklage decken, so wäre die Ausgleichsrücklage bereits im kommenden Jahr vollständig verbraucht. Das bedeutet, dass bei unverändertem Kreisumlagesatz spätestens in 2022 der Kreisumlagesatz rechnerisch so bemessen sein muss, dass der Kreishaushalt mit einem Saldo von 0 ausgeglichen geplant ist. Und dies gilt dann auch für alle folgenden Haushaltsjahre. Eine Planung mit Fehlbedarf und einem dadurch geringeren Kreisumlagesatz zu Gunsten der Kommunen, so wie der Kreishaushalt in den vergangenen Jahren geplant wurde, ist dann nicht mehr möglich.

Die zweite Option, die vorhandenen Corona Belastungen stärker bilanziell zu isolieren, führt ab dem Haushaltsjahr 2025 zu entsprechend höheren Belastungen in der Ergebnisrechnung, wenn dann die isolierten Beträge abgeschrieben und finanziert werden müssen. Aus diesem Grunde sieht der Haushaltsentwurf vor, die während der Corona Pandemie vom Bund zugesagte höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft vollständig zur Reduzierung der Corona Belastung einzusetzen. Dies war zunächst auch eine Vorgabe des Landes NRW, die allerdings später korrigiert wurde, so dass die Kommunen nun dies im eigenen Ermessen festlegen können.

Vor dem Hintergrund der schon seit Jahren strukturell dauerhaft unausgeglichenen Haushalte in der kommunalen Familie ist die Kreisumlagesatzerhöhung die Ultima Ratio. Wir schlagen mit der Einbringung des Haushalts-Entwurfes 2021 eine reduziertere Kreisumlagesatzerhöhung von 2,0 %-Punkten auf 37,5 % vor und greifen damit in Teilen eine Forderung der kreisangehörigen Kommunen auf. Die gegenüber der ursprünglich geplanten Umlagesatzerhöhung vorgenommene Reduzierung um 0,5 %-Punkten entspricht einem geminderten Ertrag von rd. 2,1 Mio. €. Durch eine entsprechende Erhöhung der Corona Belastungen verbleibt es bei dem Fehlbedarf von 1,2 Mio. € und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Spätestens mit dem Wegfall des Instrumentes zur Isolierung Corona bedingter Lasten wird man überprüfen müssen, ob dieser Kreisumlagesatz für die weitere Zukunft tragbar ist.

Neben dem zentralen Thema der Umlagesatzgestaltung möchte ich zur Abrundung noch auf einige wesentliche Aufgaben des Kreises und deren Finanzierungsstrukturen eingehen.

SGB II - Jobcenter

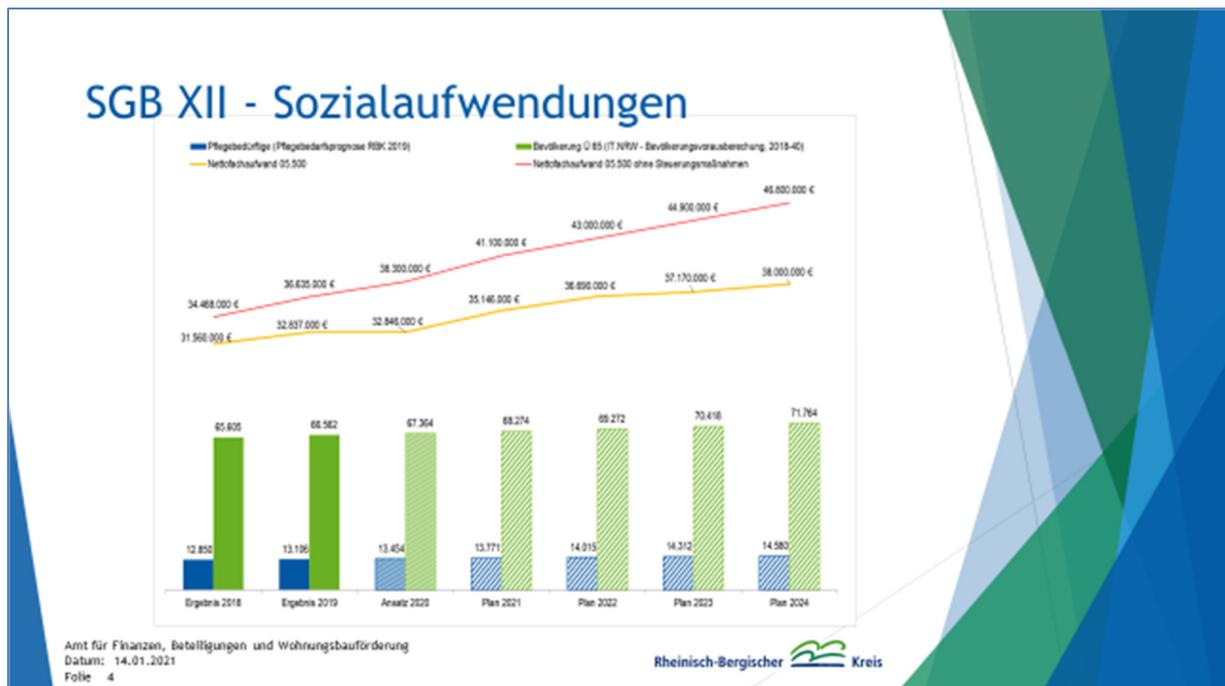
Kosten der Unterkunft - Jobcenter			
Name	Ergebnis 2019	2020	2021
Nettobelastung	20.865.839	23.797.500	17.512.645

Kennzahlen			
Name	Ergebnis 2019	2020	2021
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	8.725	8.800	10.050
- Regel-BG's	7.585	7.650	8.737
- Asyl-BG's	1.140	1.150	1.313
Lfd. Kosten je BG und Monat	440	457	493
- Regel BG's	425	440	484
- Asyl-BG's	544	549	550

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Wohnungsbauförderung
Datum: 14.01.2021
Folie 3

Die Grundsicherung nach SGB II, die sich im Wesentlichen aus den Kosten der Unterkunft ergibt, weist pandemiebedingt steigende Fallzahlen aus. Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften ist mit einer Steigerung von 1.250 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt eingeplant worden. Gleichzeitig steigen die Kosten je Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich um 36 € je Monat. Beide Faktoren zusammen erhöhen den Aufwand um rd. 11,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bundesbeteiligung zu den Kosten der Unterkunft verbleibt ein kommunaler Eigenanteil von 5,6 Mio. € an diesem zusätzlichen Aufwand. Wie Sie anhand der Folie erkennen können, ist die Gesamtnettobelastung auf 17,5 Mio. € gesunken und verbessert sich damit um rd. 6,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Dies hängt mit der ab 2020 vom Bund zugesagten erhöhten Bundesbeteiligung in Höhe von 12,8 Mio. € zusammen. Die Hälfte dieser erhöhten Bundesbeteiligung wird bereits zur Deckung des höheren kommunalen Eigenanteils benötigt.

Eine weitere wesentliche Sozialleistung des Kreises ist die Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbslosigkeit nach SGB XII.



Die seit Jahren stetigen Aufwandssteigerungen bei dieser Grundsicherung sind Demografie begründet durch Fallzahlenzuwächse der relevanten Personenkreise. Die letzte Woche von IT NRW veröffentlichte Statistik zur Bevölkerungsentwicklung machte noch einmal deutlich, dass der Anteil der Personen über 60 Jahre im Rheinisch-Bergischen Kreis höher ist als im Landesdurchschnitt. Zum Stand 31.12.2019 betrug der Anteil der über 60jährigen in NRW 28,0 %, während der Anteil des Rheinisch-Bergischen Kreises zum gleichen Zeitpunkt bei 30,5 % lag. Damit ist der Anteil im Rheinisch-Bergischen Kreis rd. 9 % höher als im NRW-Durchschnitt, was sich dann auch im Vergleich zu anderen Kreisen grundsätzlich in höheren finanziellen Aufwendungen widerspiegelt. Zur Begrenzung des Kostenanstiegs konnte jedoch mit verschiedenen Steuerungsmaßnahmen im Rahmen des Phasenmodells 50, wie z. B. der Rückübertragung der bisher auf die Kommunen delegierten Sozialhilfeleistungen nach den Kapiteln 5 und 7 bis 9 SGB XII seit 01.01.2019 eine deutliche Reduzierung des Netto-Fachaufwands realisiert werden. Dies verdeutlicht die gelbe Grafikklinie.

ÖPNV

alle Beträge in T€	2019	2020	2021
Beträuerungen	6.920	8.701	9.230
Vereinbarungen interlokale Verkehre	2.180	1.780	1.780
Beträuerungen bedarfsgesteuerter ÖPNV	244	240	256
Beträuerungen / Nachabus / Freizeitverkehre	260	248	280
Brennstoffzellenbusse	605	605	750
Mobilstationen	0	201	201
Grüner Mobilhof	0	0	300
Umlage VRS	30	30	30
Ausbildungsverkehrspauschale	1.349	1.349	1.349
Corona Schäden			4.207
Summe	11.588	13.154	18.383
Kostenerstattungen interlokale Verkehre	854	1.200	1.405
Zuwersungen des Landes NRW	2.782	2.782	2.893
Summe	3.636	3.982	4.298
Zuschussbedarf	7.952	9.172	14.085

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Wohnungsbauförderung
Datum: 14.01.2021
Folie 5

Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr, die auf Basis des Nahverkehrsplanens kalkuliert sind, steigen in 2021 um rd. 4,9 Mio. €. Ein Großteil dieser Steigerung betrifft die Corona bedingten Ausfälle bei den Fahrgelderlösen, die mit rd. 4,2 Mio. € kalkuliert wurden und ergebnisneutral bilanziell isoliert werden. Die restlichen Steigerungen ergeben sich durch einen höheren Aufwand für die Beträuerungen. Kalkulierte Erträge aus der Mobilitätsoffensive 2017 können weiterhin nicht realisiert werden, weil die Einnahmeaufteilung des VRS noch nicht abschließend beschlossen ist. Ebenso steigen die Löhne durch den Fachkräftemangel im Busgewerbe. Des Weiteren sind Mittel für das Regionale Projekt „Grüner Mobilhof“ eingeplant, dessen Ziel die Verwendung von Wasserstoff im täglichen Betrieb des ÖPNV und in kommunalen Fuhrparks als Beitrag zur Energiewende ist.

Personal

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Differenz	FP2021
Mehrerträge Kostenerstattungen	-10.610 T€	-11.784 T€	-1.174 T€	-10.844 T€
Minderung Sonstige Ordentliche Erträge	-1.091 T€	-958 T€	133 T€	-944 T€
Mehraufwand Besoldung und Entgelte einschl. Sozialversicherung	58.914 T€	61.745 T€	2.831 T€	61.676 T€
Corona bedingter Personalmehraufwand	0 T€	2.888 T€	2.888 T€	0 T€
Mehraufwand Beihilfen	1.361 T€	1.387 T€	26 T€	1.387 T€
Minderaufwand Rückstellungen Aktive Beamte und Leistungsempfänger	19.286 T€	19.033 T€	-253 T€	19.418 T€
Minderaufwand Sonstige Ordentliche Aufwendungen	1.033 T€	908 T€	-125 T€	875 T€
Gesamt	68.893 T€	73.219 T€	4.326 T€	71.568 T€

Amr für Finanzen, Beteiligungen und Wohnungsbauförderung
Datum: 14.01.2021
Folie 7

Rheinisch-Bergischer Kreis

Um die pflichtigen Aufgaben und vielfältigen Dienstleistungen gegenüber den Bürgern erbringen zu können, wird ausreichend qualifiziertes Personal benötigt. Daher sind Personalaufwendungen in einem Kommunalhaushalt ein bedeutender Aufwandsfaktor. Hinzu kommen zur Bewältigung der Corona Pandemie weitere bisher nicht eingeplane Personalaufwendungen. Hierfür sind für 2021 rd. 2,9 Mio. € veranschlagt, die allerdings – wie eingangs erwähnt – bilanziell isoliert werden und somit zunächst keinen Einfluss auf den Fehlbedarf des Haushaltes haben. Bereinigt man die Steigerung des Nettopersonalaufwandes von 4,3 Mio. € um den Corona bedingten Anteil, so verbleibt lediglich eine Steigerung von 1,4 Mio. € für die regelmäßigen Aufgaben des Kreises.

Damit liegt der Planansatz in 2021 ohne den Corona Personalaufwand sogar 1,2 Mio. € unter dem im letzten Jahr eingestellten Finanzplanungswert.

Entwicklung GFG-Daten

Kreishaushalt 2021 - Modellrechnung			
Name	Ergebnis 2019	2020	2021
Kreisschlüsselzuweisung	-40.270.789,29	-41.137.300,00	-41.800.400,00
Umlagegrundlage Kreisumlage	402.091.790,12	420.846.495,32	428.761.939,05
Umlagegrundlage Landschaftsumlage	440.959.603,85	460.832.562,17	469.368.290,05
Kreisumlage-Satz	35,50%	35,50%	37,50%
Landschaftsumlage-Satz	14,43%	15,10%	15,70%

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Wohnungsbauförderung
Datum: 14.01.2021
Folie 7

Rheinisch-Bergischer Kreis

Neben den eingangs erfolgten Ausführungen zur Kreisumlage gilt es noch einen Blick auf die sonstigen Daten des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu richten. Um die Kommunen des Landes vor Corona bedingten Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wurde die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 durch das Land NRW um rund 943 Mio. Euro aufgestockt. Bezogen auf die Schlüsselzuweisung des Kreises, die mit 41,8 Mio. € um rd. 660 T€ gegenüber dem Vorjahr steigt, erhält der Kreis durch diese Aufstockung rd. 2,2 Mio. € mehr. Ohne die Aufstockung wäre die Schlüsselzuweisung auf rd. 39,6 Mio. € gesunken. Leider ist dieser Aufstockungsbetrag nur kreditiert, d. h. dass hierüber in künftigen Jahren eine Rückzahlung erfolgen muss. Für das Folgejahr 2022 sehen die Orientierungsdaten des Landes NRW bereits einen Rückgang der Finanzausgleichsmasse von 6,5 % vor.

Investitionen 2021

Wesentliche investive Auszahlungen:

▶ Kreisstraßenbau	3,7 Mio. €
▶ Investitionszuschüsse für Kitas	3,3 Mio. €
▶ Investive Maßnahmen im Bereich Rettungsdienst	1,8 Mio. €
▶ Investive Maßnahmen im Bereich Feuerschutz und Katastrophenschutz	1,1 Mio. €
▶ Investive Anschaffungen im Bereich IT	0,6 Mio. €

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Wohnungsbauförderung
Datum: 14.01.2021
Folie 8

Rheinisch-Bergischer Kreis

Abschließend sehen Sie noch die in 2021 geplanten Investitionen, die sich in der Hauptsache auf den Kreisstraßenbau, die Kindertageseinrichtungen und den Rettungsdienst beziehen – also wichtige Investitionen in notwendige Infrastruktur.

Damit bin ich auch am Ende meiner Präsentation der wesentlichen Haushaltsdaten angekommen. Für weitere Fragen steht Ihnen in den kommenden Wochen wie gewohnt die Verwaltung zur Verfügung. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.